

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 281

ausgegeben am 21. August 2026

Gesetz

vom 12. Juni 2026

über die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Oktober 2019 über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG), LGBI. 2019 Nr. 301, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 47 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a^{bis}

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

a) entgegen Art. 12 registrierungspflichtige VT-Dienstleistungen erbringt;

2) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer als VT-Dienstleister:

a^{bis}) die Anforderungen nach Art. 19b Abs. 1 nicht erfüllt;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 3/2026 und 58/2026

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 12. Juni 2026 über die Abänderung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin